



## FÖRDERANSUCHEN

gemäß den Umweltförderungsrichtlinien 2021  
an die Stadtgemeinde Hall in Tirol

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Energieberatung  | <input type="checkbox"/> Energieausweis                                      |
| <input type="checkbox"/> Dämmung der Kellerdecke  | <input type="checkbox"/> Dämmung der obersten Geschoßdecke                   |
| <input type="checkbox"/> Dämmung der Gebäudehülle   | <input type="checkbox"/> Fenstertausch                                       |
| <input type="checkbox"/> Anschluss an das Haller Fernwärmenetz                                | <input type="checkbox"/> Solaranlage   |
| <input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage   | <input type="checkbox"/> Luft-, Wasser-, Erd- bzw.<br>Brauchwasserwärmepumpe |
| <input type="checkbox"/> Etagen-Pelletheizung   | <input type="checkbox"/> Heizkesseltausch                                    |
| <input type="checkbox"/> Tausch Raumheizung   | <input type="checkbox"/> Ankauf Strom-Speichergerät                          |
| <input type="checkbox"/> Ankauf E-Bike/E-Lastenfahrzeug/Lastenanhänger/Elektromoped/Ladegerät |  |

FörderungswerberIn:

Name/Anschrift: .....

Telefon: .....

Förderobjekt:

Anschrift: .....

(Mit-)EigentümerIn / MieterIn

Als Förderberechtigte(r) ersuche ich um Überweisung der Gesamtförderung auf das nachstehende Konto:

Kontoinhaber: .....

IBAN: .....

Name der Bank: .....

Hall in Tirol, am .....  
(Unterschrift)

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die getätigten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. Die Ausführungen im Beiblatt zum Förderansuchen habe ich gelesen und nehme zur Kenntnis, dass zu Unrecht gewährte Förderungen zurückerstattet werden müssen.

Hall in Tirol, am .....  
(Unterschrift)

Hiermit wird bestätigt, (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- dass eine **Energieberatung** durchgeführt wurde.
- dass ein **Energieausweis** ausgestellt wurde. Fördersumme: € \_\_\_\_\_.
- dass aufgrund der Angaben (Rechnungen, Begehung) der U-Wert von  $\leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$  durch die **Dämmung der Kellerdecke** erreicht wurde.  
Die förderbare Fläche beträgt .....m<sup>2</sup> x € 5,- Fördersumme: € \_\_\_\_\_.
- dass aufgrund der Angaben (Rechnungen, Begehung) der U-Wert von  $\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$  durch die **Dämmung der obersten Geschoßdecke** erreicht wurde.  
Die förderbare Fläche beträgt .....m<sup>2</sup> x € 6,50 Fördersumme: € \_\_\_\_\_.
- dass aufgrund der Angaben (Rechnungen, Begehung) der U-Wert von  $\leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$  durch die **Dämmung der Gebäudehülle** erreicht wurde.  
Die förderbare Fläche beträgt .....m<sup>2</sup> x € 4,- Fördersumme: € \_\_\_\_\_.
- dass aufgrund der Angaben (Rechnungen, Begehung) der U<sub>w</sub>-Wert von  $\leq 1,00 \text{ W/m}^2\text{K}$  bei Tausch des gesamten Fensters (Rahmen und Glas) bzw. ein U<sub>g</sub>-Wert von  $\leq 1,10 \text{ W/m}^2\text{K}$  bei reinem Tausch des Fensterglases erreicht wurde (**Fenstertausch**).  
Die förderbare Fläche beträgt .....m<sup>2</sup> x € 50,- Fördersumme: € \_\_\_\_\_.
- dass ein Anschluss an das **Haller Fernwärmenetz** hergestellt wurde.  
Anschlussleistung in kW ..... Fördersumme: € \_\_\_\_\_.
- dass aufgrund der Angaben (Rechnungen, Begehung, Bestätigung Wbf) die installierte **Solaranlage** den Bestimmungen der Tiroler Wohnbauförderungs- bzw. Wohnhaussanierungsrichtlinien entspricht.  
Die Flachkollektorfläche beträgt ..... m<sup>2</sup> x € 75,- Fördersumme: € \_\_\_\_\_.
- dass aufgrund der Angaben (Rechnungen, Begehung, Bestätigung Wbf) die installierte **Photovoltaikanlage** den Bestimmungen der Tiroler Wohnbauförderungs- bzw. Wohnhaussanierungsrichtlinien entspricht.  
Die Leistung beträgt ..... kW-Peak x € 100,- Fördersumme: € \_\_\_\_\_.  
*Wurde hierfür ein Investitionszuschuss gemäß Ökostromgesetz 2012 beantragt? ja / nein*
- dass aufgrund der Angaben (Rechnungen, Begehung) eine **Luft-, Wasser- bzw. Erdwärmepumpe** installiert wurde.  
Die Leistung beträgt .....kW x € 200,- Fördersumme: € \_\_\_\_\_.
- dass aufgrund der Angaben (Rechnungen, Begehung) eine **Brauchwasserwärmepumpe** installiert wurde.  
Fördersumme: € \_\_\_\_\_.
- dass aufgrund der Angaben (Rechnungen, Begehung) eine **Etagen-Pelletheizung** installiert wurde.  
Fördersumme: € \_\_\_\_\_.
- dass aufgrund der Angaben (Rechnungen, Begehung) der Tausch eines mindestens 20 Jahre alten **Öl-Heizkessels** auf alternative Heizformen durchgeführt wurde und die neu installierte Heizung den neuesten technischen Standards und den Förderbestimmungen des Landes Tirol entspricht.  
Die Leistung beträgt ..... kW x € 50,- Fördersumme: € \_\_\_\_\_.

- dass aufgrund der Angaben (Rechnungen, Begehung) die mindestens zehn Jahre alte **Raumheizung** durch einen Ofen für biogene Brennstoffe getauscht wurde, der den Förderbestimmungen des Landes Tirol entspricht.

Fördersumme: € \_\_\_\_\_.

- dass aufgrund der Angaben (Rechnungen, Begehung) ein **Speichergerät** für Strom aus der Erzeugung durch Windkraft oder Sonnenenergie angekauft wurde.

Speicherkapazität von ..... kWh x € 300,-

Fördersumme: € \_\_\_\_\_.

- Zusatzförderung für die gleichzeitige Installation eines intelligenten **Speichermanagementsystems**

Fördersumme: € \_\_\_\_\_.

- dass aufgrund der Angaben (Rechnung, Besichtigung) ein **Elektrofahrrad**, ein **Elektrolastenfahrrad** und/oder ein **Lastenanhänger**, ein **Elektromoped** bzw. ein intelligentes **Ladegerät** angekauft wurde.

Ankaufswert € .....

Fördersumme: €

Ankaufswert € .....

Fördersumme: € \_\_\_\_\_.

**GESAMTFÖRDERSUMME**

**€ \_\_\_\_\_.**

**Einverständniserklärung gemäß DSGVO:**

Ich bin mit der elektronischen Verarbeitung und Speicherung meiner Daten durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol zum Zwecke der Bearbeitung dieser Eingabe einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Bearbeitung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur solange gespeichert, wie dies für die Verwaltung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in den maßgeblichen Bundes- und Landesgesetzen bzw. Gemeindeverordnungen (Tiroler Gemeindeordnung 2001, Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012, formelle und materielle Rechtsvorschriften etc.) erforderlich ist. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Ich bin damit einverstanden, dass mich die Stadtgemeinde Hall in Tirol im Zuge der Erledigung der Eingabe unter den angegebenen Daten kontaktiert.

Hall in Tirol, am .....

.....

(Unterschrift)

Bestätigungsvermerk des Energieberaters: .....

Bestätigungsvermerk des Umweltamtes: .....

## **Allgemein**

In den Genuss einer Förderung können Eigentümer bzw. Miteigentümer eines Wohnhauses im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol gelangen. Darüber hinaus wird die Förderung für die Installierung einer Etagen-Pelletheizung (Pkt. 11) sowie für den Tausch der Raumheizung (Pkt. 13) auch auf Wohnungsmieter mit Hauptwohnsitz in Hall Tirol bezüglich ihrer im Gemeindegebiet gelegenen Mietwohnung ausgeweitet.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzung für die Förderung baulicher Maßnahmen ist die Einhaltung aller rechtlichen, insbesondere der baurechtlichen, Vorschriften. Des Weiteren hat die fach- und normgerechte Ausführung durch hierzu befugte Unternehmen unter Einhaltung der bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

Voraussetzung für die Förderungen gemäß Pkt. 3 bis 14 ist die Inanspruchnahme einer kostenlosen Energieberatung (Pkt. 1) vor Umsetzung der förderungswürdigen Maßnahme sowie die verpflichtende Führung einer Energiebuchhaltung vor und nach der Umsetzung der Maßnahme.

Nach Abschluss der Maßnahmen ist ebenso eine für den Förderungswerber kostenlose Abnahme durch den Energieberater verpflichtend.

**Gewährte Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde und/oder die verpflichtend vorgeschriebene Energiebuchhaltung nicht geführt bzw. nicht abgegeben wurde.**

## **Förderungen im Detail**

### **1) Energieberatung:**

Die Stadtgemeinde fördert die Inanspruchnahme einer produktneutralen Energieberatung vor Ort durch einen von der Stadtgemeinde beauftragten Energieberater durch Übernahme der Gesamtkosten.

### **2) Energieausweis:**

Die Förderung für die Erstellung eines Energieausweises durch ein dafür bevollmächtigtes Unternehmen beträgt € 100,-.

### **3) Dämmung der Kellerdecke:**

Die Förderung für die Dämmung der Kellerdecke beträgt € 5,- pro förderbarer Fläche (Flächenausmaß der Kellerdecke in m<sup>2</sup>), maximal € 500,- für Ein- und Zweifamilien-häuser bzw. € 1.000,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser.

Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf  $\leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$ .

**4) Dämmung der obersten Geschoßdecke:**

Die Förderung für die Dämmung der obersten Geschoßdecke beträgt € **6,50** pro förderbarer Fläche (Flächenausmaß des obersten Geschoßes in m<sup>2</sup>), maximal € **950,-** für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € **1.900,-** für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf  $\leq 0,15$  W/m<sup>2</sup>K.

**5) Dämmung der Gebäudehülle:**

Die Förderung für die Dämmung der Gebäudehülle beträgt € **4,-** pro förderbarer Fläche (Summe der Fassadenflächen in m<sup>2</sup>), maximal € **1.200,-** für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € **1.800,-** für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf  $\leq 0,20$  W/m<sup>2</sup>K.

**6) Fenstertausch:**

Die Förderung für den Fenstertausch beträgt € **50,-** pro förderbarer Fläche (Summe der Fensterflächen), maximal € **1.250,-**. Voraussetzung ist eine U<sub>w</sub>-Wertreduktion auf  $\leq 1,00$  W/m<sup>2</sup>K bei Tausch des gesamten Fensters (Rahmen und Glas) bzw. eine U<sub>g</sub>-Wertreduktion auf  $\leq 1,10$  W/m<sup>2</sup>K bei reinem Tausch des Fensterglases.

**7) Fernwärmenetz:**

Die Förderung für den Anschluss an das Haller Fernwärmenetz beträgt bei Anschlussleistungen

bis 15 kW	€ 500,-
von 16 bis 50 kW	€ 600,-
ab 51 kW	€ 700,-

**8) Solaranlagen:**

Die Förderung für die Installierung von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung beträgt € **75,-** pro m<sup>2</sup> Flachkollektorfläche, maximal € **1.000,-**. Voraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmungen der Tiroler Wohnbauförderungs- bzw. Wohnhaussanierungsrichtlinien.

**9) Photovoltaikanlagen:**

Die Förderung für die Installierung von Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung beträgt € **100,-** pro kW-Peak, maximal € **1.200,-**.

Im Falle der Gewährung eines Investitionszuschusses gemäß Ökostromgesetz 2012 wird alternativ eine Förderung in Form eines Zuschusses für Planungs- und Zusatzleistungen in der Höhe von € 100,- pro kW-Peak, maximal € 1.200,- gewährt.

Voraussetzung ist jeweils die Einhaltung der Bestimmungen der Tiroler Wohnbauförderungs- bzw. Wohnhaussanierungsrichtlinien.

**10) Luft-, Wasser-, Erd- bzw. Brauchwasserwärmepumpen:**

Die Förderung für die Installierung von Luft-, Wasser- bzw. Erdwärmepumpen beträgt € **200,-** pro kW elektrische Anschlussleistung, maximal € **1.000,-** pro Anlage.

Für die Installierung von Brauchwasserwärmepumpen beträgt die Förderung pauschal € **300,-** pro Anlage.

#### **11) Etagen-Pelletheizung:**

Die Förderung für die Installierung einer Etagen-Pelletheizung beträgt € 500,-. Voraussetzung ist, dass keine alternative Heizmöglichkeit (z.B. Fernwärme) zur Verfügung steht.

#### **12) Heizkesseltausch:**

Die Förderung für den Tausch eines mindestens 20 Jahre alten Öl-Heizkessels auf alternative Heizformen beträgt € 50,- pro kW, maximal € 300,-. Voraussetzung ist, dass die neu installierte Heizung den neuesten technischen Standards (Brennwerttechnik) sowie den diesbezüglichen Förderbestimmungen des Landes Tirol entspricht.

#### **13) Tausch Raumheizung:**

Die Förderung für den Tausch einer mindestens zehn Jahre alten Raumheizung für biogene Brennstoffe beträgt € 200,-. Der neue Ofen muss den diesbezüglichen Förderbestimmungen des Landes Tirol entsprechen und mit biogenen Brennstoffen befeuert werden.

#### **14) Ankauf von Strom-Speichergeräten und Installation eines Speichermanagementsystems:**

Die Förderung für den Ankauf von Speichergeräten für Strom aus der Erzeugung durch Windkraft oder Sonnenenergie beträgt € 300,- je kWh Speicherkapazität, maximal € 1.200,-.

Die jeweilige Förderung erhöht sich bei gleichzeitiger Installation eines intelligenten Speichermanagementsystems um € 300,-.

*Die unter Pkt. 2 bis 14 angeführten einzelnen Maßnahmen können jeweils nur mit einer einzigen Förderung nach den Umweltförderungsrichtlinien 2021 bedacht werden. Die kumulative Anwendung mehrerer Förderungstatbestände dieser Richtlinien auf eine einzelne umgesetzte Maßnahme ist somit ausgeschlossen. Kommen für eine derartige einzelne Maßnahme mehrere Förderungsmöglichkeiten dieser Richtlinien in Betracht, ist die für den Förderungswerber vorteilhaftere anzuwenden. Von Bundes- oder Landesseite oder sonstigen Dritten gewährte Förderungen mit einer den gegenständlichen Umweltförderungsrichtlinien vergleichbaren inhaltlichen Zielrichtung schließen eine Förderung nach den gegenständlichen Umweltförderungsrichtlinien nicht aus.*

In Ergänzung dazu fördert die Stadtgemeinde Hall in Tirol für Gemeindebürger den Ankauf nachfolgender umweltfreundlicher Fahrzeuge bzw. Anlagen:

- **Elektrofahrrad** bei einem Ankaufswert ab € 600,- mit einer Fördersumme von € 100,-;
- **Elektrolastenfahrrad** mit einer Fördersumme von € 300,-;
- **Lastenanhänger** für (Elektro-) Fahrräder mit **20 % der Anschaffungskosten**, maximal € 120,-;
- **Elektromoped** bei einem Ankaufswert ab € 1.200,- mit einer Fördersumme von € 400,-;
- **Intelligente Ladegeräte** (bidirektional) für Elektroautos mit einer Fördersumme von € 400,-.

Oben genannte Förderungen für Elektrolastenfahrräder und Lastenanhänger können auch für im Gemeindegebiet gelegene Betriebe gewährt werden.

Der Ankauf ist jeweils durch Vorlage der Rechnung und Präsentation des Fahrzeuges zu belegen. Bei Ladegeräten erfolgt eine Nachschau vorort.

Hall in Tirol, am 18. Dezember 2020

**Richtlinien der  
Stadtgemeinde Hall in Tirol  
für die Gewährung von  
Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekte  
(Umweltförderungsrichtlinien 2021)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol legt aufgrund des Beschlusses vom 15.12.2020 folgende Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekte fest:

**§ 1**

**Ziel**

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol ist als Mitglied von „Klimabündnis Tirol“ bestrebt, in ihrem Wirkungsbereich aktiv Klimaschutz durch Förderung von Energieeffizienz, Verringerung der Schadstoffbelastung und Bewusstseinsbildung im Sinne der Kyoto-Zielsetzung zu betreiben.

**§ 2**

**Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol fördert im Rahmen einer Sanierung von zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden in ihrem Gemeindegebiet folgende Maßnahmen an bzw. in Gebäuden oder Gebäudeteilen :
  - a) Kostenlose und produktneutrale Energieberatung vor Ort vor Baubeginn durch einen von der Stadtgemeinde beauftragten Energieberater;
  - b) Ausstellung eines Energieausweises;
  - c) Dämmungen der Kellerdecke, der obersten Geschoßdecke und der Gebäudehülle sowie Fenstertausch im Rahmen einer Wohnhaussanierung;
  - d) Anschluss an das Haller Fernwärmenetz;
  - e) Installierung von Solaranlagen für die Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, ausgenommen Beheizung von Schwimmbädern;
  - f) Installierung von Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung;
  - g) Installierung von Luft-, Wasser- Erd- bzw. Brauchwasserwärmepumpen;
  - h) Installierung einer Etagen-Pelletheizung;
  - i) Austausch von mindestens 20 Jahre alten Heizkesseln auf alternative Heizformen im Sinne dieser Richtlinien;
  - j) Austausch von mindestens zehn Jahre alten Raumheizungen für biogene Brennstoffe;
  - k) Ankauf von Speichergeräten für Strom aus der Erzeugung durch Windkraft oder Sonnenenergie und Installation von Speichermanagementsystemen.
- (2) Maßnahmen im Sinne Abs. 1 lit. d, f, g und k können auch im Rahmen einer Neuerrichtung von Wohngebäuden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefördert werden.



- (3) Zudem erfolgt eine Förderung von umweltfreundlicher Mobilität (§ 7) sowie eine Förderung von Schulprojekten (§ 8).
- (4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Förderung baulicher Maßnahmen ist die Einhaltung aller rechtlichen, insbesondere der baurechtlichen, Vorschriften. Des Weiteren hat die fach- und normgerechte Ausführung durch hierzu befugte Unternehmen unter Einhaltung der bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu erfolgen.
- (2) Voraussetzung für die Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c bis k ist die Inanspruchnahme einer kostenlosen Energieberatung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a vor Umsetzung der förderungswürdigen Maßnahme sowie die verpflichtende Führung einer Energiebuchhaltung vor und nach der Umsetzung der Maßnahme.
- (3) Nach Abschluss der im Abs. 1 festgelegten Maßnahmen ist ebenso eine für den Förderungswerber kostenlose Abnahme durch den Energieberater verpflichtend.

### **§ 4**

#### **Förderungswerber**

Antragsberechtigt für Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 sind Eigentümer bzw. Miteigentümer eines Wohnhauses im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol. In den Genuss der Förderung gemäß § 2 Abs. 1 lit. h und j können darüber hinaus auch Wohnungsmieter mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol bezüglich ihrer im Gemeindegebiet gelegenen Mietwohnung kommen.

### **§ 5**

#### **Bedingungen und Förderhöhen**

- (1) Die Förderung für die Erstellung eines Energieausweises durch ein dafür bevollmächtigtes Unternehmen (§ 2 Abs. 1 lit. b) beträgt € 100,-.
- (2) Die Förderung für Sanierungsmaßnahmen zur Dämmung der Kellerdecke, der obersten Geschoßdecke, der Gebäudehülle sowie für den Fenstertausch im Rahmen einer Wohnhaussanierung (§ 2 Abs. 1 lit. c) beträgt:
  - a) für die Dämmung der Kellerdecke € 5,- pro förderbarer Fläche (Flächenausmaß der Kellerdecke in m<sup>2</sup>), maximal € 500,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € 1.000,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf  $\leq 0,28$  W/m<sup>2</sup>K;
  - b) für die Dämmung der obersten Geschoßdecke € 6,50 pro förderbarer Fläche (Flächenausmaß des obersten Geschoßes in m<sup>2</sup>), maximal € 950,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € 1.900,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf  $\leq 0,15$  W/m<sup>2</sup>K;
  - c) für die Dämmung der Gebäudehülle € 4,- pro förderbarer Fläche (Summe der Fassadenflächen in m<sup>2</sup>), maximal € 1.200,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € 1.800,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf  $\leq 0,20$  W/m<sup>2</sup>K;

- d) für den Fenstertausch € 50,- pro förderbarer Fläche (Summe der Fensterflächen), maximal € 1.250,-. Voraussetzung ist eine  $U_w$ -Wertreduktion auf  $\leq 1,00 \text{ W/m}^2\text{K}$  bei Tausch des gesamten Fensters (Rahmen und Glas) bzw. eine  $U_g$ -Wertreduktion auf  $\leq 1,10 \text{ W/m}^2\text{K}$  bei reinem Tausch des Fensterglases.
- (3) Die Förderung für den Anschluss an das Haller Fernwärmenetz (§ 2 Abs. 1 lit. d) beträgt bei Anschlussleistungen
- |                  |         |
|------------------|---------|
| bis 15 kW        | € 500,- |
| von 16 bis 50 kW | € 600,- |
| ab 51 kW         | € 700,- |
- (4) Die Förderung für die Installierung von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung (§ 2 Abs. 1 lit. e) beträgt € 75,- pro  $\text{m}^2$  Flachkollektorfläche, maximal € 1.000,-. Voraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmungen der Tiroler Wohnbauförderungs- bzw. Wohnhaussanierungsrichtlinien.
- (5) Die Förderung für die Installierung von Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung (§ 2 Abs. 1 lit. f) beträgt € 100,- pro kW-Peak, maximal € 1.200,-. Im Falle der Gewährung eines Investitionszuschusses gemäß Ökostromgesetz 2012 wird alternativ eine Förderung in Form eines Zuschusses für Planungs- und Zusatzleistungen in der Höhe von € 100,- pro kW-Peak, maximal € 1.200,- gewährt. Voraussetzung ist jeweils die Einhaltung der Bestimmungen der Tiroler Wohnbauförderungs- bzw. Wohnhaussanierungsrichtlinien.
- (6) Die Förderung für die Installierung von Luft-, Wasser- bzw. Erdwärmepumpen (§ 2 Abs. 1 lit. g) beträgt € 200,- pro kW elektrische Anschlussleistung, maximal € 1.000,- pro Anlage. Für die Installierung von Brauchwasserwärmepumpen (§ 2 Abs. 1 lit. g) beträgt die Förderung pauschal € 300,- pro Anlage.
- (7) Die Förderung für die Installierung einer Etagen-Pelletheizung (§ 2 Abs. 1 lit. h) beträgt € 500,-. Voraussetzung ist, dass keine alternative Heizmöglichkeit (z.B. Fernwärme) zur Verfügung steht.
- (8) Die Förderung für den Tausch eines mindestens 20 Jahre alten Öl-Heizkessels auf alternative Heizformen im Sinne dieser Richtlinien (§ 2 Abs. 1 lit. i) beträgt € 50,- pro kW, maximal € 300,-. Voraussetzung ist, dass die neu installierte Heizung den neuesten technischen Standards (Brennwerttechnik) sowie den diesbezüglichen Förderbestimmungen des Landes Tirol entspricht.
- (9) Die Förderung für den Tausch einer mindestens zehn Jahre alten Raumheizung für biogene Brennstoffe (§ 2 Abs. 1 lit. j) beträgt € 200,-. Der neue Ofen muss den diesbezüglichen Förderbestimmungen des Landes Tirol entsprechen und mit biogenen Brennstoffen befeuert werden.
- (10) Die Förderung für den Ankauf von Speichergeräten für Strom aus der Erzeugung durch Windkraft oder Sonnenenergie (§ 2 Abs. 1 lit. k) beträgt € 300,- je kWh Speicherkapazität, maximal € 1.200,-. Die jeweilige Förderung erhöht sich bei gleichzeitiger Installation eines intelligenten Speichermanagementsystems um € 300,-.

(11) Die in Abs. 1 bis 10 angeführten einzelnen Maßnahmen können jeweils nur mit einer einzigen Förderung nach diesen Richtlinien bedacht werden. Die kumulative Anwendung mehrerer Förderungstatbestände dieser Richtlinien auf eine einzelne umgesetzte Maßnahme ist somit ausgeschlossen. Kommen für eine derartige einzelne Maßnahme mehrere Förderungsmöglichkeiten dieser Richtlinien in Betracht, ist die für den Förderungswerber vorteilhaftere anzuwenden. Von Bundes- oder Landesseite oder sonstigen Dritten gewährte Förderungen mit einer den gegenständlichen Umweltförderungsrichtlinien vergleichbaren inhaltlichen Zielrichtung schließen eine Förderung nach den gegenständlichen Umweltförderungsrichtlinien nicht aus.

## **§ 6 Rückzahlung der Förderung**

Im Sinne des § 5 gewährte Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde und/oder die verpflichtend vorgeschriebene Energiebuchhaltung nicht geführt bzw. nicht abgegeben wurde.

## **§ 7 Förderung von umweltfreundlicher Mobilität**

- (1) Die Stadtgemeinde fördert für Gemeindeglieder den Ankauf nachfolgender umweltfreundlicher Fahrzeuge bzw. Anlagen:
  - a) Elektrofahrrad bei einem Ankaufswert ab € 600,- mit einer Fördersumme von € 100,-;
  - b) Elektrolastenfahrrad mit einer Fördersumme von € 300,-;
  - c) Lastenanhängen für (Elektro-) Fahrräder mit 20% der Anschaffungskosten, maximal € 120,-;
  - d) Elektromoped bei einem Ankaufswert ab € 1.200,- mit einer Fördersumme von € 400,-;
  - e) Intelligente Ladegeräte (bidirektional) für Elektroautos mit einer Fördersumme von € 400,-.
- (2) Förderungen gemäß Abs. 1 lit. b und c können auch für im Gemeindegebiet gelegene Betriebe gewährt werden.
- (3) Der Ankauf ist jeweils durch Vorlage der Rechnung und Präsentation des Fahrzeuges zu belegen. Bei Ladegeräten erfolgt eine Nachschau vorort. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß.

## **§ 8 Förderungen von Schulprojekten**

Die Stadtgemeinde fördert das Umweltbewusstsein von Kindern und Jugendlichen mittels Gewährung von Zuschüssen zu Umweltprojekten an im Gemeindegebiet gelegenen Schulen. Über die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden. Die Beantragung hat im Vorhinein durch die Schulleitung zu erfolgen. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines Konzeptes bei Antragstellung. Weiters ist die Vorstellung der Ergebnisse dieses Umweltprojektes beim unmittelbar folgenden Umwelttag der Stadtgemeinde für die jeweilige Schulklasse verpflichtend.

**§ 9  
Zuständigkeiten**

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Entscheidung über die Gewährung von Umweltförderungen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 und § 7 sowie im Sinne des § 6 im Rahmen dieser Richtlinien und der jeweils vom Gemeinderat auf der HHSt. 1/522000-755050 veranschlagten Budgetmittel.
- (2) Die Förderung von Schulprojekten als verlorener Zuschuss obliegt dem Stadtrat im Rahmen seiner gemäß § 30 Abs. 2 lit. b Z. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der aktuellen Fassung LGBl. Nr. 116/2020, jeweils vom Gemeinderat übertragenen allgemeinen Zuständigkeit für verlorene Zuschüsse (zuletzt aufgrund der Geschäftsverteilung des Gemeinderates vom 30.03.2016).

**§ 10  
Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Personenbezogene Begriffe in diesen Richtlinien haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekten der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Förderungsanträge sind nach den mit 01.01.2021 geltenden Richtlinien zu behandeln.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch

An der Amtstafel  
öffentlich kundgemacht

vom ...../.....

bis ...../.....